

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 24. März 2023

GZ. BMEIA-2023-0.074.873

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Zl. 13697/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10:

- *Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In Vertrag“?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 13007/J-NR/2022 vom 15. November 2022, sowie auf die Zl. 13297/J-NR/2022, Zl. 13360/J-NR/2022, Zl. 13378/J-NR/2022 und Zl. 13399/J-NR/2022, alle vom 14. Dezember 2022.

Zu Frage 2:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?*

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170 Euro; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Ministerinnen- bzw. Ministerbüros erhöht (vgl. § 95 Vertragsbedienstetengesetz 1948/VBG).

Zu den Fragen 5 und 14:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers befristet. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin bzw. des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und der Bedienstete hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Im Anfragezeitraum erhielten zwei Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf Referentenebene aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Urlaubsersatzleistung in Höhe von insgesamt 8.197,74 Euro. Im Anfragezeitraum haben 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts und des Büros des Generalsekretärs (BGS) im jeweiligen Kalenderjahr Resturlaub im Ausmaß von 3.254 Stunden (407 Arbeitstage) nicht konsumiert.

Zu Frage 8:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*

Es wurden weder für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter noch für Bedienstete im BGS Sachbezüge im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG; BGBl. Nr. 400/1988 idG) gewährt.

Zu Frage 11:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*

Es bestand eine Teilzeitbeschäftigung gemäß den §§ 15h und 15i Mutterschutzgesetz mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% vom 19. September 2022 bis 16. Oktober 2022 und mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% vom 17. Oktober 2022 bis zum Stichtag der Anfrage. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett und dem BGS sind mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% tätig.

Zu den Fragen 12, 13 und 17:

- *Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*
- *Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 13691/J-NR/2023 vom 25. Jänner 2023 durch den Herrn Vizekanzler.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge? Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt? Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt? Welche Kosten fielen dadurch an?*
- *Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*

Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 13378/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022.

Zu Frage 16:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Nach den mir vorliegenden Informationen keine. Dies gilt in gleicher Weise auch für Bedienstete im BGS.

Zu Frage 19:

- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in einem bei den o.a. Antworten.

Zu Frage 20:

- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärlInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Im Anfragezeitraum war in meinem Ressort kein Staatssekretariat eingerichtet.

Mag. Alexander Schallenberg